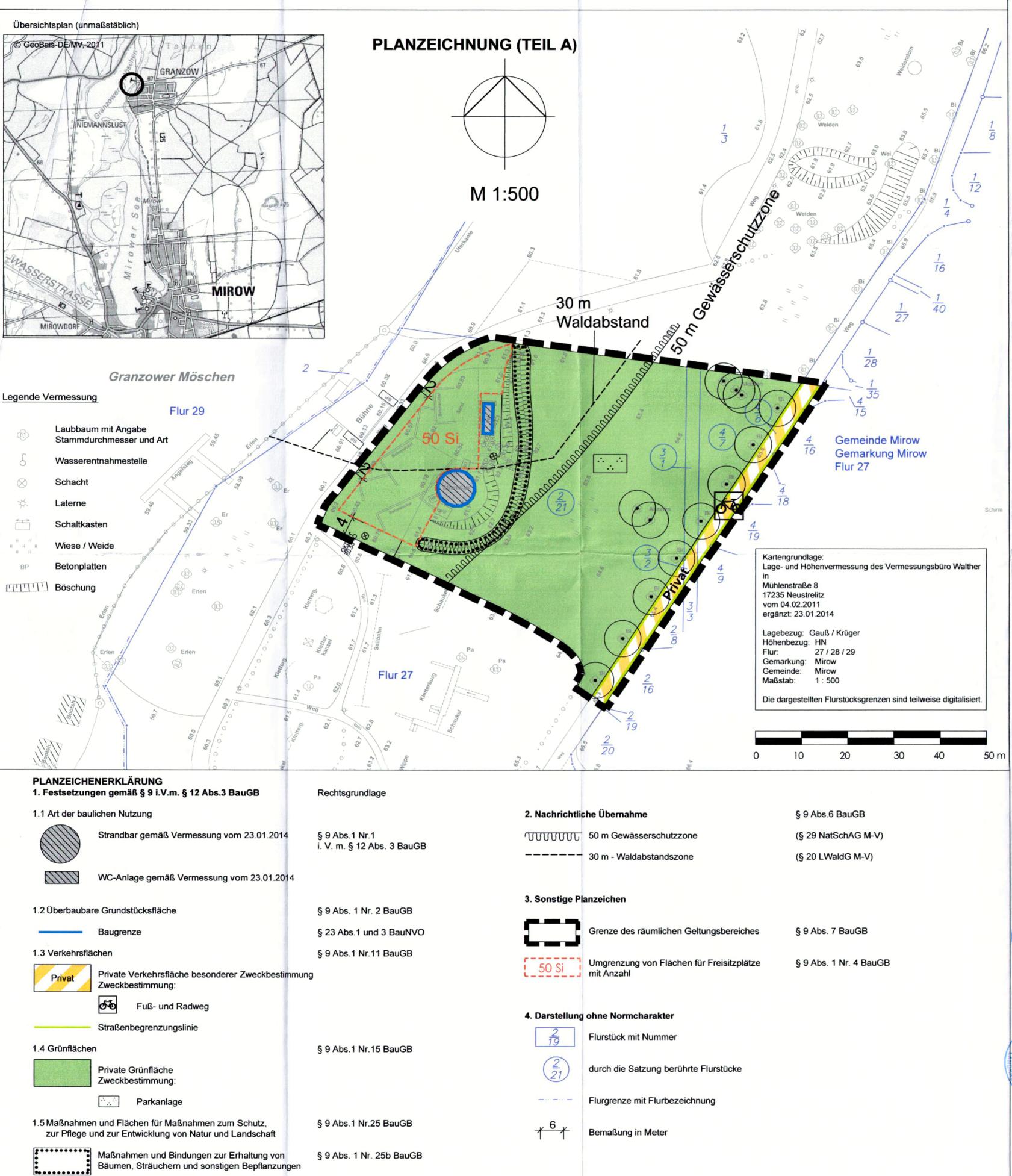
# VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 2/2011 "STRANDBAR IM FERIENPARK GRANZOW" DER STADT MIROW



5

1

Erhaltung von Bäumen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BawGB

Aufgrund des § 10 (1) i. V. m. § 12 des Baugesetzbuches i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBI. I S 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBI. I, S. 1548) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Mirow vom 16.09.2014 folgende Satzung den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2/2011 "Strandbar im Ferienpark Granzow" de Stadt Mirow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

# GELTUNGSBEREICH

PRÄAMBEL

- Das Plangebiet grenzt
- im Westen an den Uferweg im Uferpark Granzow
- im Norden an einen weiteren Teilbereich des Uferparkes Granzow und Wald
- im Osten an die Ferienhaussiedlung und im Süden an einen Spielplatz des Uferparkes Granzow.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

- Festsetzungen nach § 9 BauGB i. V. m. BauNVO
- 1.1 Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- Stellplätze, Garagen und Carports sind im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen B-Plane unzulässig.
- 1.2 Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) - Die privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage sind öffentlich nutzbar.
- 1.3 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Das im Plangeltungsbereich anfallende Regenwasser ist am Ort zu versickern. - Die privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage sind überwiegend als Rasenf
- mit maximal 12 maliger Mahd im Jahr zu gestalten.
- Die zeichnerisch gekennzeichneten Nebenanlagen für Freisitzplätze sind wasserdurchlässig maximal 30 % versiegelt auszuführen.
- Die Fuß- und Radwege sind wasserdurchlässig und maximal 50 % versiegelt auszuführen - Zum Schutz der Brutvogelfauna sind die Baufeldfreimachung im Bereich der ruderalen Staude sowie Gehölzbeseitigungen im Plangebiet nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. zulässig.
- 1.4 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) - Der private Fuß- und Radweg darf durch die Anlieger der Flurstücke 5/15; 4/17; 4/19; 4/20; 4/ 2/16; 2/19; 2/20 der Flur 27 der Gemarkung Mirow zur Verkehrserschließung genutzt werden.
- 1.5 Erhaltungsgebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB) Die zeichnerisch festgesetzten Flächen mit Ma
  ßnahmen und Bindungen zur Erhaltung von Bischen Bis Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind vor Eingriffen, besonders im Zusammenhang Erdarbeiten, zu schützen. Gegebenenfalls sind Erziehungsschnitte durchzuführen.
- Die zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind vor Eingriffen, besonders im Zusammenhang mit und Bauarbeiten, zu schützen. Gegebenenfalls sind Kronenpflegeschnitte durchzuführen.
- 6 Festsetzungen zur Wirksamkeit des Vorhabenbezogenen B-Planes (§ 9 Abs. 2 BauGB) - Im Rahmen der getroffenen Festsetzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

## 2. Hinweise

- Die Fällung gesetzlich geschützter Bäume gemäß § 18 NatSchAG M-V ist nur nach Erteilung Ausnahmegenehmigung durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu
- Im gesamten Gebiet sind Bodendenkmale bekannt. Die Genehmigung ist an die Einhaltung f Bedingungen gebunden:
- Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der gekennzeichneten Bodendenkmale sichergestelt werden. Die Kosten für diese Maßnahme tra Verursacher des Eingriffs (§6 (5) DSchG M-V ). Über die in Aussicht genommenen Maßnahme Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmal rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.
- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, i gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen u der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Lande in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter d Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- Die Kosten und die Umsetzung der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen sind durch eine Vereinbarung zwischen dem Grundstückseigentümer/Erschließungsträger und der Stadt Mirow einem städtebaulichen Vertrag rechtlich zu sichern.
- Sollten bei Tiefbauarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofe einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei u die örtliche Ordnungsbehörde hinzuziehen. Rechtshinweis
- Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen derartiger Mittel erhäl nach § 5 Kampfmittelverordnung verpflichtet dies unverzüglich den örtlichen Ordnungsbehörd anzuzeigen.
- Der Eingriff ist durch externe Kompensationsma
  ßnahmen auszugleichen.
- Gastronomische Einrichtungen sind so zu planen, zu errichten und zu bewirtschaften, dass a Einwirkungsbereich vorhandenen Ferienhäuser / Ferienwohnung die nach der TA Lärm zuläs gebietsbezogenen Lärmimmissionsrichtwerte von 50dB (A) tags und 35 dB (A) nachts eingeh werden.

### Zusätzlicher Verfahrensvermerk:

Der Satzungsbeschluss über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde am 11.10.2014 im Kleinseelotsen öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung war fehlerhaft, was einen Verfahrensfehler darstellt. Um diesen Verfahrensfehler zu heilen, w die Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2/2011 - "Strandbar im Ferienpark Granzow" der Stadt Mirow rückwirkend zum 12.10.2014 bekannt gemacht. Die rückwirkende Bekanntmachung erfolgte am 22.11.2014 im Kleinseenlotsen.

Mirow, den 10.12.2014



1								
	VE	/ERFAHRENSVERMERKE						
über	1.	Die ortsüblic	he Bekann		Aufstellung	es der Stadtvertretung vo gsbeschlusses ist durch		
		Mirow, den	30.09.2	2014		Der Bürgermeister	uy	
	2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß §17 des G über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpomme (LPIG) beteiligt worden.							
		Mirow, den	30.09.	2014		Der Bürgermeister	199	
	3.					vurf des Vorhabenbezog und zur Auslegung besti		
s		Mirow, den	30.09.	2014	(	Der Bürgermeister	a	
e l	4.					onstigen Träger öffentlich r Stellungnahme aufgefo		
fläche und		Mirow, den	30.09.	2014		Der Bürgermeister	la	
enfluren	5.	5. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 29.10.2012 bis 30.11.2012 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden						
/9;			20.10.201	2 im Kleinseen		üblich bekanntgemacht v		
äumen, mit		Mirow, den	30.09.			Der Bürgermeister		
t Abriss-	6.	6. Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:5000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden: ISCHE BERGER und Kallen und Kallen und Kallen und Kallen und Kallen und						
		Neusranda Neustrelitz,	den , du	30.05.20 14	NUHEO W	Harden Franker	- un ol	
einer ulässig.	7.		•	-		nken und Anregungen d er Belange am 15.04.201	-	
olgender				eteilt worden.		10 mil	5 CM	
ät der		Mirow, den	30.09.	2014		Der Bürgermeister		
en zur pflege	8.					end aus der Planzeichnuntlicher Sitzung von der S		
st ind esamtes		als Satzung Die Begründ gebilligt.			genen Beb	auungsplan wurde in gle	icher Sitzung	
er Die		Mirow, den	30.09.	2014		Der Bürgermeister	lele con	
ow in	9.		-	e Bebauungsp I hiermit ausge		end aus der Planzeichnu	ung (Teil A) und	
werden, fort und ggf.		Mirow, den	30.09	. 2014		Der Bürgermeister	and CX	
lt, ist den in den im ssigen	10	<ul> <li>10. Der Satzungsbeschluss über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am <u>M.M.2019</u>, im <u>M.Lein Seen Cotsen</u> ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB, § 5 Abs.5 KV MV und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen</li> </ul>						
		worden. Die Satzung Ferienprak	g über den Granzow"	Vorhabenbezo	ogenen Bet w tritt gemä	bauungsplan Nr. 2/2011 B § 10 Abs. 3 BauGB m	"Strandbar im	
vird		Mirow, den	14. 10	0. 2014		Der Bürgermeister		
ie I						CALENBURGIS		
RGIBCHAL	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2/2011 "Strandbar im Ferienpark Granzow" der Stadt Mirow							
	Er	arbeitet:		SCHÜTZE & WA				
		and: eaelberastr 8 170	33 Northern for	05 / 2014	25 60 5 10	395) 544 25 66		
	_ Zi	egenergstr. 8, 170	55 Neubrandenb	urg, Tel. (0395) 544	20 00, rax: (0	535) JTT 23 00		